

UNTERNEHMENSATZUNG
für das Kommunalunternehmen
Kinder, Jugend und Familie Königsbrunn
(KUKiJuFa) A.d.ö.R

vom 20.01.2015

Aufgrund der Artikel 23 Satz 1, 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

§1 - Rechtsform, Name und Sitz

- (1) Das Kommunalunternehmen „Kommunalunternehmen Kinder, Jugend und Familie Königsbrunn A. d. ö .R.“ ist ein selbständiges Unternehmen der Gemeinde in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Es wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalunternehmen Kinder, Jugend und Familie Königsbrunn A. d. ö .R.“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KuKiJuFa“.

- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Königsbrunn. Die Postadresse ist Marktplatz 7, 86343 Königsbrunn.

§2 - Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Förderung von Familien, sowie der Kinder und Jugendlichen der Stadt Königsbrunn vor, während und nach den Unterrichtszeiten; beispielsweise im Rahmen von
- Maßnahmen der schulischen Mittagsbetreuung,
 - Maßnahmen der Schulwegsicherheit,
 - Ganztagesbetreuung an den Schulen,
 - Angeboten für Schüler in der Freizeit,
 - Bildung, Erziehung, Betreuung in Kindertagesstätten, sowie
 - die Jugendarbeit in Königsbrunn zu fördern und Jugendeinrichtungen zu unterhalten.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Kinder anderer Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Die vertraglichen Beziehungen zwischen Stadt und Kommunalunternehmen bezüglich der Nutzung der Betreuungs- und Betriebsräume werden in gesonderten Verträgen geregelt.
- (5) Soweit das Kommunalunternehmen Personal, Betriebseinrichtungen oder Sozialräume Dritter nutzt, können hierfür angemessene Kosten erstattet werden.

§3 - Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Unternehmens ist die Förderung von Familien, sowie der Kinder und Jugendlichen der Stadt Königsbrunn vor, während und nach den Unterrichtszeiten.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Stadt Königsbrunn als Anstalts- und Gewährträgerin des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Dieses darf seine Mittel weder für die mittelbare noch für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt sein Vermögen an die Stadt Königsbrunn zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§4 - Stammkapital, Geschäftsjahr, Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 25.000,-- € (in Worten: fünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.09. bis 31.08. des Folgejahres).

- (3) Die Tätigkeit des Kommunalunternehmens beginnt mit Wirkung zum 01.01.2010; der Bestand ist zeitlich nicht begrenzt.

§5 - Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
- der Vorstand (§ 9).

§6 - Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird entsprechend dem Werkausschuss der Stadt Königsbrunn mit 13 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Die Vergabe der Sitze richtet sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister der Stadt Königsbrunn.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für die Dauer einer Legislaturperiode, längstens für 6 Jahre, bestellt.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende einer Wahlperiode für den Stadtrat oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:
- Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,

- leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50% beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Beamte und Beschäftigte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (6) Der Verwaltungsrat kann externe Fachberater berufen.
- (7) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates bzw. eines Ausschusses wird für jeden gewählten oder berufenen Teilnehmer ein Sitzungsgeld entsprechend der jeweils gültigen Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Königsbrunn bezahlt.
- (8) Der 1. Bürgermeister übt den Vorsitz Kraft Amtes aus und erhält dafür keine Entschädigung. Sein Vertreter erhält neben seiner Entschädigung als Verwaltungsratsmitglied ab dem 3. Vertretungstag für jeden Tag der Vertretung rückwirkend von dem 1. Tag an eine zusätzliche Entschädigung, deren Höhe sich jeweils nach dem aktuellen Betrag entsprechend § 9 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Königsbrunn richtet.

§7 - Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereichs,
2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen (§2 Abs. 3),
3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes und seiner Vertreter, sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes und einer Geschäftsordnung für dessen Aufgaben,
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans, des Stellenplans und des Finanzplans, sowie deren Änderungen,
5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
6. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und der Verwendung des Ergebnisses, sowie die Entlastung des Vorstandes,
8. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplans, sowie sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,-- € überschreiten,
9. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Vorstände, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§8 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von dessen Vorsitzendem(r) geleitet.

- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheiten dringlich sind, und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt, oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bzw. deren Stellvertreter(innen)) anwesend sind, und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrates zurückgestellt worden, und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zu Verhandlungen über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann dies zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung, einschränken. Der Vorstand hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für deren Anträge gilt Abs. 4 entsprechend.
- (8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet, und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nichtöffentlich, der Vorsitzende kann dazu weitere Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen. Stadtratsmitglieder, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

§9 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Die Stadt Königsbrunn oder eines ihrer Unternehmen stellen mindestens ein Vorstandsmitglied. Das zweite Vorstandsmitglied kann extern berufen werden. Sofern zwei Vorstände bestellt sind, handeln diese im Kollegialprinzip.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) In dringenden Fällen ist der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hierüber ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde haben können, sind diese und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Mitarbeitern. Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über Zuständigkeiten, Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung enthält.

- (10) Das für kaufmännische Angelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§10 - Verpflichtungserklärung

- (1) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen. Ist kein Vorstand bestellt, bzw. dieser abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§11 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des gemeinnützigen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

§12 - Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen beschäftigt das für seinen Betrieb erforderliche Personal.

- (2) Das Kommunalunternehmen tritt nicht dem Kommunalen Arbeitgeberverband und keiner Zusatzversorgungskasse bei.

§13 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens geht vom 01.09. bis 31.08. des jeweiligen Folgejahres.

§14 - Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entstand am 01.01.2010. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 02.02.2010 tritt außer Kraft.

Königsbrunn, den 20.01.2015

Franz Feigl

1. Bürgermeister

1. Diese Satzung wurde in der Stadtratssitzung vom 20.01.2015 beschlossen.

2. Diese Satzung wurde am 29.01.2015 im Rathaus, Marktplatz 7, Zimmer 108, Geschäftsleitung/Justitiariat zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 29.10.2015 / Abschnitt Königsbrunn, Seite 8 , hingewiesen

3. Die Satzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Königsbrunn, den 29.01.2015

Stadt Königsbrunn

Feigl

1. Bürgermeister